

# **Satzung der Gemeinde Neufahrn b. Freising über die Benutzung der Gemeindebibliothek Neufahrn (Bibliothekssatzung)**

Entwurf v. 26.10.2015

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Aufgabe**

(1) Die Gemeindebibliothek Neufahrn b. Freising (Gemeindebibliothek) wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neufahrn im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern betrieben. Sie hat insbesondere die Aufgaben:

- a) jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Kultur- und Freizeitzwecken dienlich zu sein
- b) bibliographische Auskünfte sowie Auskünfte aus Datenbanken zu erteilen
- c) Fernleihe wissenschaftlicher Literatur zu ermöglichen
- d) Lese-, Medien- und Informationskompetenz zu fördern
- e) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, unter anderem durch Ausstellungen, Kulturveranstaltungen, Lesungen und Führungen, mit dem Ziel der Literaturvermittlung, der Leseförderung und der Bestandspräsentation.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches.

### **§ 2**

#### **Sitz, Zweigstellen**

Die Gemeindebibliothek hat ihren Sitz in der Bibliothek am Marktplatz 21, 85375 Neufahrn b. Freising. Zweigstellen können eingerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Die Gemeindebibliothek dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Information sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeindebibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden durch Anschlag am Sitz bekannt gegeben.

### **§ 5**

#### **Benutzungsberechtigte**

Jede natürliche Person und jede juristische Person ist grundsätzlich im Rahmen dieser Bibliothekssatzung gegen Zahlung von Gebühren sowie Auslagen nach der „Satzung der Gemeinde Neufahrn b. Freising über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek Neufahrn – Bibliotheksgebührensatzung“ berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Gemeindebibliothek innerhalb ihres in § 1 beschriebenen Aufgabengebietes zu nutzen.

### **§ 6**

#### **Bibliotheksausweis – allgemeine Regelungen**

(1) Die Benutzung der Gemeindebibliothek ist nur gegen Vorlage eines gültigen, gebührenpflichtigen Bibliotheksausweises, bzw. Ersatzbibliotheksausweises, möglich.

(2) Der Bibliotheksausweis als Nachweis der Benutzungsberechtigung wird auf Antrag ausgestellt. Zur Antragstellung muss persönlich vom Antragsteller ein gültiger Personalausweis oder ein gültiger Reisepass in Verbindung mit einer aktuellen Meldebescheinigung vorgelegt werden. Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:

- Familienname
- Vorname(n)
- Geburtsdatum
- vollständige Adresse

Änderungen der notwendigen Angaben müssen jeweils innerhalb von 4 Wochen unter Vorlage der entsprechenden Dokumente angezeigt werden.

(3) Durch die Unterschrift unter den Antrag auf Ausstellung eines Bibliotheksausweises erkennt der Benutzer die Bibliothekssatzung und die Bibliotheksgebührensatzung an.

(4) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Neufahrn.

(5) Der Verlust oder das Abhandenkommen des Bibliotheksausweises muss sofort der Gemeindebibliothek angezeigt werden. Der Benutzer kann dann einen gebührenpflichtigen Ersatzbibliotheksausweis beantragen. Die Regelungen für den Bibliotheksausweis gelten für den Ersatzbibliotheksausweis entsprechend.

(6) Die Benutzer haften gegenüber der Bibliothek für jeden Schaden, der ihr durch den Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, sofern sie nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Gleiches gilt für deren gesetzliche Vertreter.

(7) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(8) Zur Abwicklung der Benutzung speichert und verarbeitet die Gemeinde Neufahrn folgende personenbezogene Daten und nutzt sie für ihre Zwecke:

- Familienname
- Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Nationalität
- vollständige Adresse
- Kontaktinformationen (Telefon, Telefax und Mailadresse)
- Eintrittsdatum
- Austrittsdatum,

bei minderjährigen Personen zusätzlich vom Erziehungsberechtigten:

- Familienname
- Vorname(n)
- vollständige Adresse.

Zusätzliche Daten können durch freiwillige Selbstauskunft erhoben werden. Die Daten werden entsprechend den Vorgaben des Landesdaten-

schutzgesetzes behandelt. Bei Rückgabe des Bibliotheksausweises werden alle Daten zum jeweiligen Jahresende gelöscht.

(9) Die Leitung der Gemeindebibliothek kann für einzelne Benutzergruppen und für die Benutzung einzelner Bestände besondere Bestimmungen erlassen.

(10) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen eine Unterschrift des Bevollmächtigten, welcher die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnimmt.

## **§ 7**

### **Bibliotheksausweis - Minderjährige**

(1) Minderjährige Nutzer haben zusätzlich zu den Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) zur Nutzung der Gemeindebibliothek vorzulegen.

(2) Der/die gesetzliche(n) Vertreter haben neben der Zustimmung ihren Familiennamen, ihre(n) Vorname(n) und ihre vollständige Adresse anzugeben. Sie sind verpflichtet, jede Änderung dieser Daten innerhalb von 4 Wochen der Gemeindebibliothek anzuzeigen. Zur Abwicklung der Benutzung speichert und verarbeitet die Gemeindebibliothek Neufahrn diese personenbezogenen Daten. Bei Rückgabe des Bibliotheksausweises werden diese Daten gelöscht.

(3) Der/die gesetzliche(n) Vertreter haben dafür Sorge zu tragen, dass der Minderjährige sorgsam mit dem Bibliotheksausweis umgeht und den Verlust, ein Abhandenkommen oder den Missbrauch vermeidet.

## **§ 8**

### **Benutzungsbeschränkungen, Haus- und Benutzungsordnungen**

(1) Medien können vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Von der Ausleihe ausgeschlossen sind:

- Nachschlagwerke
- Audiovisuelle Ausgaben von Datenbanken, Enzyklopädien
- Besonders wertvolle oder seltene Bücher
- Medienkisten (stehen ausschließlich Bildungseinrichtungen zur Verfügung)
- Zeitungen
- Zeitschriften der jeweils aktuellsten Ausgabe

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, beim Gebrauch der von der Gemeindebibliothek überlassenen Medien die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere eventuell vorhandene Urheberrechte an den entliehenen oder bereitgestellten Medien zu beachten. Diesbezüglich stellt der Benutzer die Gemeinde Neufahrn mit der Entgegennahme des Leihmediums uneingeschränkt von der Haftung frei.

## **§ 9**

### **EDV-Arbeitsplätze, Spiele-PCs, Internet- und WLAN-Zugänge für Benutzer**

(1) Die von der Gemeindebibliothek für die Benutzer in den öffentlichen Bibliotheksräumen zur Verfügung gestellten Computer dienen der Nutzung des Internets, der Multimedia-Datenträger und des elektronischen Bibliothekskataloges unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für deren Funktionsfähigkeit (Hard- und Software).

(2) Die Gemeindebibliothek Neufahrn ermöglicht ihren Benutzern während der Öffnungszeiten die Nutzung des Internets über ein WLAN mit eigenen Endgeräten bzw. den Internetplätzen der Einrichtung. Das Einloggen ins Internet durch eigene Computer via vorhandener WLAN-Zugänge kann nach Genehmigung durch das Personal der Gemeindebibliothek erlaubt werden.

Betreiber des Internetzugangs ist ein externes Telekommunikationsunternehmen. Es gelten hierfür die Nutzungsbedingungen des Telekommunikationsunternehmens. Die Gemeindebibliothek Neufahrn ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Qualität und Verfügbarkeit der Angebote bzw. Dienste. Für die Funktionsfähigkeit der Endgeräte wird keinerlei Garantie bzw. Gewährleistung übernommen. Es wird der Einsatz aktueller Schutzsoftware nachdrücklich empfohlen.

(3) Die Nutzung des Internet- und WLAN-Zugangs ist allen Benutzern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gestattet. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, um die Internet- und WLAN-Zugänge nutzen zu können.

(4) Ein Ausdruck ist gebührenpflichtig möglich (s. Bibliotheksgebührensatzung der Gemeinde Neufahrn).

(5) Die Nutzung des Internets und WLAN ist für alle Benutzer gebührenfrei und nur nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Personal der Gemeindebibliothek gestattet. Die Nutzungsdauer und die Nutzung be-

stimmter Internetdienste kann nach dem Ermessen des Personals eingeschränkt werden.

(6) Die Nutzung der Spiele-PCs ist allen Benutzern nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Personal der Gemeindebibliothek gestattet. Die Nutzungsdauer und die Nutzung kann nach dem Ermessen des Personals eingeschränkt werden.

(7) Alle Computer der Gemeindebibliothek müssen sorgfältig und bestimmungsgemäß behandelt werden. Es dürfen nur die bereits vorinstallierten Spiele aufgerufen werden. Eine zweckentfremdete Nutzung der Computer ist untersagt.

(8) Der Benutzer verpflichtet sich, die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendschutzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Gemeindebibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

(9) Es ist nicht gestattet, die Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen zu verändern, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen. Dies ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Personals möglich.

(10) Verstöße gegen die vorstehenden Benutzungsbestimmungen können neben der Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 15 zum sofortigen Ausschluss von der Benutzung der Gemeindebibliothek führen.

(11) Die Gemeinde Neufahrn haftet nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze bzw. der Internet- und WLAN-Zugänge und von den Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer und Internet-Dienstleistern.

(12) Die Gemeinde Neufahrn haftet nicht für die Qualität, Rechtmäßigkeit oder Verfügbarkeit der im Internet angebotenen Inhalte. Sie haftet auch nicht für Schäden, die einem Benutzer entstehen aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet.

(13) Mit dem Gebrauch eines EDV-Arbeitsplatzes bzw. des Internetzugangs erklärt sich der Benutzer mit vorstehenden Benutzungsregelungen einverstanden und stimmt gleichzeitig zu, dass die Gemeinde Neufahrn zur Abweisung von Schadensersatzforderungen und Haftungsansprü-

chen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Gemeindebibliothek beziehen, einschränken kann.

(14) Die Gemeindebibliothek kann für die EDV-Arbeitsplätze bzw. der Internet- bzw. WLAN-Nutzung ergänzende Benutzungsregelungen erlassen.

(15) Bei Nutzung eigener Computer gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

## **§ 10**

### **Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung, Benutzungsbeschränkungen**

(1) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises werden Medien zur privaten Nutzung ausgeliehen. Davon ausgeschlossen sind die festgelegten Präsenzbestände. Die Leihfrist beträgt für folgende Medien:

- a) 4 Wochen: Bücher, Hörliteratur, und Sprachkurse
- b) 2 Wochen: Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, Konsolenspiele und Gesellschaftsspiele
- c) 1 Woche: DVDs

(2) Die Leihfrist von Büchern, Hörbüchern und CDs kann verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Sie kann vor Ablauf der Leihfrist nach § 10 Abs. 1 Satz 3 bis zu dreimal um die jeweils geltende Leihfrist des Mediums verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung gegeben ist. Die Leihfrist für Zeitschriften, Konsolenspiele, Gesellschaftsspiele, CD-ROMs und DVDs kann nicht verlängert werden. Ausnahmen für schulische Zwecke sind möglich. Diese Regelung kann jederzeit den aktuellen Erfordernissen der Bibliothek angepasst werden.

(3) Spätestens zum Ablauf der Leih- bzw. Verlängerungsfrist sind die entliehenen Medien unaufgefordert an den Entleihungsort zurückzubringen. Erfolgt die Rückgabe der entliehenen Medien nicht fristgerecht gemäß Satz 1, ist der Benutzer säumig. Bei nicht erfolgter Rückgabe werden durch die Gemeindebibliothek bis zu drei gebührenpflichtige postalische Mahnungen (s. Bibliotheksgebührenordnung der Gemeinde Neufahrn) vorgenommen. Die Erinnerungen haben keinen Einfluss auf die Feststellung bzw. die Dauer der Säumnis nach Satz 2. Die Gemeindebibliothek kann einen anderen Rückgabeort bestimmen.

(4) Bei Medien, die eine Sammlung von Einzelmedien enthalten (z. B. CD-Sammlungen), liegt eine fristgemäße Rückgabe erst dann vor, wenn

alle Einzelmedien der Mediensammlung an den Entleihungsort zurück gebracht sind. Entsprechendes gilt für eine Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Wird ein vorbestelltes Medium nicht innerhalb einer Frist von 3 Tagen abgeholt, bei DVDs 1 Tag, kann die Gemeindebibliothek anderweitig über das Medium verfügen.

(6) Die Gemeindebibliothek behält sich vor, Art und Zahl der auszuleihenden Medien zu beschränken und ist aus wichtigem Grund berechtigt, entlehene Medien vorzeitig zurückzufordern.

(8) Vorbestellungen und Verlängerungen können online vorgenommen werden. Die Gemeinde Neufahrn übernimmt keine Haftung für computertechnische Probleme und nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung z. B. durch Ausfall des Servers der Gemeinde. Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Folgen und Gebühren, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen.

## **§ 11**

### **Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)**

(1) Medien, die sich nicht im Bestand der Gemeindebibliothek befinden, können durch den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Es gelten die Regelungen der Leihverkehrsordnung (KWMBI. I 2003 S. 538).

(2) Eine Garantie, dass ein über Fernleihe bestelltes Medium tatsächlich beschafft werden kann, wird nicht gegeben.

## **§ 12**

### **Behandlung der entlehnenen Medien, Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, zu entleihende Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Ausgabevorgang vollzogen; der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich. Hinsichtlich Anzahl und Art der ausgegebenen Medien sowie des Zeitpunktes der Ausgaben und Rückgaben gelten im Zweifel die Unterlagen der Gemeindebibliothek.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der Medien vor dem Verbuchungsvorgang zu prüfen und vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand durch die Gemeindebibliothek ausgehändigt.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren; Eintragungen aller Art, auch An- und Unterstreichungen sind zu unterlassen. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet. Überlässt der Benutzer diese trotzdem einem Dritten, so kann die Gemeinde Neufahrn sie sofort von dem Dritten zurückfordern.

(4) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht bereitgestellten Medien zu beachten. Er stellt diesbezüglich die Gemeinde Neufahrn von jeder Haftung frei.

(6) Für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen, übernimmt die Gemeinde Neufahrn keine Haftung.

## **§ 13**

### **Elektronische Medien, Software**

Computersoftware und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden.

## **§ 14**

### **Onleihe**

(1) Für die Nutzung der Onleiheplattform „netbib24.de“ gelten die „Allgemeine Benutzungsbedingungen“ der divibib GmbH für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der „Onleihe“.

(2) Für den Datenschutz gilt die „Datenschutzerklärung“ der divibib GmbH für die Nutzung der „Onleihe“.

## **§ 15**

### **Verhalten in den Bibliotheksräumen**

(1) Die baulichen Anlagen und die Ausstattung sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.

(2) Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.

(3) In den Räumen der Gemeindebibliothek ist auf andere Benutzer Rücksicht zu nehmen, insbesondere haben sich die Benutzer ruhig zu verhalten. Störendes Verhalten, das der Zweckbestimmung einer Bibliothek widerspricht, ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet; dies gilt insbesondere für die Mobiltelefonnutzung und laute Gespräche. Essen und Trinken ist lediglich in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt, soweit es den Bibliotheksbetrieb nicht stört. Das Rauchen und das Einnehmen alkoholischer Getränke sind untersagt.

(4) Tiere aller Art, außer Blindenhunde, dürfen nicht in die Räume der Bibliothek mitgenommen werden. Für Taschen, Mappen, Schirme und ähnliche Gegenstände ist die Aufbewahrung an der Garderobe kostenlos. Auf Garderobe und sonstige private Gegenstände ist selbst zu achten. Eine Haftung für verlorene, sonst abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Gegenstände wird durch die Gemeinde Neufahrn nicht übernommen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinde Neufahrn vorsätzliches Handeln zuzurechnen ist.

(5) Das Kopieren in der Gemeindebibliothek ist nur unter Einhaltung des Urheberrechts gebührenpflichtig gestattet.

(6) Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Benutzern der Gemeindebibliothek und Klassenleiter bei einer im Rahmen einer Schulveranstaltung durchgeführten Bibliotheksnutzung haben die betroffenen Benutzer (Minderjährige bzw. Schüler) auf die sich aus der Bibliothekssatzung und der Bibliotheksgebührensatzung ergebenden Pflichten hinzuweisen.

(7) Das Hausrecht übt das Bibliothekspersonal aus. Fotografieren, Interviews, Film- und Tonaufnahmen sowie der Aushang von Plakaten und die Auslage von Informationen in den Räumen der Gemeindebibliothek sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Bibliotheksleitung gestattet. Der Verkauf und das Verteilen von Waren und Druckschriften sowie Sammlungen jeder Art sind in den Räumen der Gemeindebibliothek nicht zulässig.

(8) Bei Gefahr muss den Anordnungen des Personals, der Sicherheitskräfte, wie Feuerwehr, Polizei oder Sanitätsdienst, Folge geleistet werden.

(9) Bei Ertönen der Mediensicherungsanlage im Ausgangsbereich ist der Benutzer verpflichtet, an der Aufklärung des Auslösens des Signals mitzuwirken.

## **§ 16**

### **Schadensersatz**

(1) Der Benutzer hat Ersatz dafür zu leisten, wenn die entliehenen Medien beschmutzt, beschädigt, verlorengegangen oder abhanden gekommen sind. Ein Medium gilt auch dann als abhanden gekommen, wenn es trotz Erinnerung und zweimaliger Mahnung innerhalb der gesetzten Rückgabefrist nicht der Gemeindebibliothek zurückgegeben wird. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Art und Höhe der Kosten oder der Schadensersatzleistung bestimmt die Gemeinde Neufahrn nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere ob Schadensersatz in Geld zu leisten oder durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten eine Reparatur vorzunehmen oder ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Medium zu beschaffen ist.

(2) Der Kosten- bzw. Schadensersatz bemisst sich bei Verschmutzungen bzw. Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust bzw. Abhandenkommen nach dem Wiederbeschaffungswert. Zudem ist der durch die vorgenannten Maßnahmen nicht ausgeglichene Wertverlust zu ersetzen.

(3) Für die aufgrund dieser Satzung entstehende Ersatzpflicht von Minderjährigen haften auch der gesetzliche bzw. die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

(4) Der Benutzer haftet für Forderungen aufgrund von Schäden, die durch die missbräuchliche Verwendung des Internet bzw. WLAN entstanden sind.

## **§ 17**

### **Meldepflicht**

Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auftritt, dürfen die Gemeindebibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Gemeindebibliothek zu verständigen, so-

weit sie in dieser Zeit im Besitz von Medien der Gemeindebibliothek sind. Sie haben für die Desinfektion der Medien zu sorgen. Die Kosten für die Desinfektion trägt der Benutzer.

## **§ 18**

### **Gebühren, Auslagen**

Gebühren und Auslagen, die sich aus der Benutzung der Medien ergeben, sind in der „Satzung der Gemeinde Neufahrn über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek Neufahrn (Bibliotheksgebührensatzung)“ geregelt.

## **§ 19**

### **Ausschluss von der Benutzung**

(1) Personen, die gegen diese Bibliothekssatzung, die Bibliotheksgebührensatzung oder die gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebibliothek - auch unbefristet - ausgeschlossen werden. Der Bibliotheksausweis kann zurückgefordert werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsg Gebühr wird dadurch nicht begründet.

(2) Dieses gilt auch, wenn die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Bibliotheksräumen oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

(3) Die Entscheidung über einen Benutzungsausschluss nach Abs. 1 und 2 trifft die Leitung der Gemeindebibliothek.

(4) Wird ein Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter in einer schriftlichen Erinnerung zur Rückgabe ausgeliehener Medien aufgefordert, ist er von einer weiteren Ausleihe der Gemeindebibliothek solange ausgeschlossen, bis er die Medien zurückgebracht hat oder Schadenersatz geleistet hat.

## **§ 20**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Neufahrn von November 2001 ihre Wirksamkeit.

Neufahrn, den ....

Franz Heilmeier  
Erster Bürgermeister